

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	07.10.2019
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	29.10.2019

Schadstoffbelastung Meschenich; Überwachung LKW-Durchfahrtsverbot; hier: Beschluss des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 13.09.2018, TOP 4.4

Beschluss:

„Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für seine Eingabe und schließt sich der vorgeschlagenen Vorgehensweise, wie in der Begründung dargestellt, der Verwaltung an. Die Verwaltung wird aufgefordert zu prüfen, ob sektionale Kontrollen durchgeführt werden können und eine automatische Durchfahrtskontrolle (Beispiel Mönchengladbach dortige Aachener Straße) möglich ist. Es sollen regelmäßige mobile Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt werden. Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden ist über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf der Brühler Landstraße in Meschenich befinden sich drei Standorte zur Durchführung von mobilen Geschwindigkeitskontrollen.

Von Februar 2019 bis Juli 2019 wurden an den Messstellen zu unterschiedlichen Tageszeiten 15x Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.

Die Verstoßquote lag zwischen 1,3 % und 16 %. Die Anzahl der Gesamtdurchfahrten liegt bei 22.491 Fahrzeugen, hiervon fuhren 1.233 zu schnell.

Die Messstellen werden zukünftig weiterhin im Rahmen der Einsatzplanung berücksichtigt.

Die Zuständigkeit zur Überwachung des fließenden Verkehrs liegt bei der Polizei. Diese teilt hierzu folgendes mit:

Stellungnahme der Polizei:

Die B 51, Brühler Landstr., ist in der Ortslage Meschenich mit VZ 253 StVO (Verbot für Kraftfahrzeuge (mit einer zulässigen Gesamtmasse) über 3,5 t) sowie mit einer zeitlichen Beschränkung zur Nachtzeit 22:00 bis 06:00 Uhr beschildert.

Seit Jahren finden hier polizeiliche Überwachungsmaßnahmen des Verkehrsverbotes statt. Diese sind jedoch stark abhängig vom jeweiligen Einsatzaufkommen und der zur Verfügung stehenden Personalstärke.

Eine ununterbrochene Überwachung des nächtlichen Verkehrsverbotes kann durch die Polizei nicht geleistet werden.

Anlagen:

1. Beschlussvorlage
2. Eingabe zur Beschlussvorlage

Gez. Blome